

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung**

**Karlsruhe, 1894**

Anhang

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

## Anhang.

### Der provisorische Wohnungsgeldtarif.

Gesetz vom 5. Mai 1892.\*)

#### § 1.

Der dem Beamtengegesetz vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV) beiliegende Wohnungsgeld-Tarif wird provisorisch dahin abgeändert, daß die Jahresbeträge

in der fünften Dienstklasse

von 260, 160 und 115 *M.*

auf 350, 210 und 155 *M.*,

in der sechsten Dienstklasse

von 150, 110 und 80 *M.*

auf 240, 160 und 120 *M.*

sich erhöhen.

#### § 2.

Die Hälfte des Unterschieds zwischen den bisherigen und den neuen Wohnungsgeldbeträgen (§ 1) wird auch den Inhabern freier Wohnungen (Beamtengegesetz § 26 Absatz 1 und 2) gewährt.

Der Miethzins, den Inhaber von Dienstwohnungen zu entrichten haben (Beamtengegesetz § 26 Absatz 3), erhöht sich nur um die Hälfte des Unterschieds zwischen den bisherigen und den neuen Wohnungsgeldbeträgen (§ 1).

\*) Vgl. § 7 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung.

## § 3.

In den Einkommensanschlag (Beamtengefeß §§ 18, 24) werden nur die bisher hiefür maßgebenden Wohnungsgeldebeträge aufgenommen.

## § 4.

Die Erhöhung der Wohnungsgeldebeträge nach § 1 tritt mit dem 1. Januar 1892 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkte an soll auch denjenigen nicht etatmäßigen Beamten und ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienst stehenden Personen, die nach ihren dienstlichen Verhältnissen und Anwartschaften den etatmäßigen Beamten der beiden unteren Wohnungsgelbtklassen gleichzuachten sind, nach Maßgabe der näheren Bestimmung im Staatsvoranschlag eine Aufbesserung des Dienst Einkommens je nach der Ortsklasse des Wohnungsgelbtarifs, der ihr dienstlicher Wohnsitz zugewiesen ist, von 90, 50 oder 40 *M.* gewährt werden.

## § 5.

Zur Bestreitung des hiernach entstehenden Aufwandes sind die Mittel durch das Finanzgefeß bereit zu stellen. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Landesbibliothek  
Karlsruhe